

Antrag 2023/II/Verk/3

AG60plus

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Mehr Sicherheit auf Gehwegen

1 Der Landesparteitag der Hamburger SPD möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag be-
2 schließen:

3 SPD-Politiker*innen, insbesondere SPD-Bundestagsabgeordnete und SPD-Minister*innen, wer-
4 den aufgefordert sich für folgende Gesetzesänderungen einzusetzen:

5 1. a) Mehr Sicherheit für zu Fuß Gehende an Bushaltestellen beim Ein- und Ausstieg

6 An Bushaltestellen ist die Sicherheit der Fahrgäste dadurch zu sichern, dass Rad- und Rollerfah-
7 rende während des Ein- und Ausstiegs von Busfahrgästen grundsätzlich wartepflichtig sind. Bei
8 parallel zum Gehweg geführten hochbordigen Radwegen ist Rad- und Rollerfahrenden und zu
9 untersagen, den Bus zu passieren; sie müssen verpflichtet werden, hinter dem Bus anzuhalten,
10 solange dieser rechts blinkt.

11 b) Mehr Sicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger an über Straßen führenden Zebrastrei-
12 fen und mit Signalen versehenen Fußgängerfurten

13 An Fußgängerüberwegen (FGÜ) und Fußgängerfurten (signalisiert) ist der Vorrang von zu Fuß
14 Gehenden über die Fahrbahn hinaus bis zum Gehwegbereich hinter auf diesem verlaufenden
15 Hochbordradwegen durch bauliche Maßnahmen wie Zebrastreifen und Haltebalken auf den
16 Radwegen zu sichern.

17 c) Kennzeichnung von Fahrrädern mit einem Versicherungskennzeichen

18 Volljährige Radfahrende beziehungsweise für minderjährige Radfahrende deren Erziehungsbe-
19 rechtigte sind zu verpflichten, eine Haftpflichtversicherung für Fahrräder mit einer Deckungs-
20 summe von mindestens 2 Millionen Euro je Einzelfall abzuschließen. Die Versicherung ist perso-
21 nenbezogen auszugestalten. Die Versicherer händigen dafür ein mobiles Versicherungskenn-
22 zeichen aus, das an dem jeweils genutzten Fahrrad zu befestigen ist.

23 d) Regelung des Abstellens von Fahrrädern und Rollern auf Gehwegen

24 Das Abstellen von Fahrrädern und Rollern im öffentlichen Raum ist gesetzlich zu regeln, wobei
25 dafür Sorge zu tragen ist, dass Behinderungen des Fußgängerverkehrs durch abgestellte oder
26 liegende Fahrräder oder Roller ausgeschlossen werden.

27 2. Mehr Kontrolle und Sanktionierung illegaler Nutzung von Gehwegen

28 Der Landesparteitag möge zudem beschließen:

29 Die illegale Nutzung öffentlicher Gehwege und sonstiger Fußgängerbereiche insbesondere
30 durch Rad- und Rollerfahrende sowie Autofahrende bzw. deren Fahrzeuge soll konsequent ge-
31 ahndet werden. Der Überwachungsdruck ist erheblich zu erhöhen.

32 **Begründung**

33 Die erfreuliche Zunahme des Radverkehrs mit den bekannten positiven Folgen für Mobilität
34 und Umwelt sowie Klima bringt Risiken für den Fußgängerverkehr mit sich, die durch gesetzli-
35 che Regelungen reduziert werden sollten. Entsprechendes gilt für die Nutzung von E-Scootern.

36 Zu 1.a) – Mehr Sicherheit für zu Fuß Gehende an Bushaltestellen beim Ein- und Ausstieg

37 Ein- und noch stärker aussteigende Busfahrgäste sind an Haltestellen, an denen sie zur Errei-
38 chung des Gehweges einen Radstreifen oder Radweg queren müssen, in hohem Maße gefähr-
39 det. Rad- und Rollerfahrende fahren zuweilen ungeachtet der Fußgänger*innen weiter oder
40 versuchen, sich durch den Radstreifen oder Radweg querende Fußgänger*innen hindurch zu
41 lavieren. Bei vielen Menschen besteht Unsicherheit bezüglich der für solche Lagen geltenden
42 Regelungen. Oft ist der Platz zwischen Haltebereich der Busse und Radstreifen oder Radweg für
43 die Aussteigenden und deren mitgeführte Gegenstände wie insbesondere Rollatoren zu knapp,
44 wobei bei rückwärtsgewandtem Aussteigen, wie mit Rollatoren angezeigt, die aussteigende
45 Person querende Radfahrende nicht sehen kann. Der Appell an alle Verkehrsteilnehmer*innen
46 zu Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit in § 1 StVO reicht hier nicht aus.

47 Während die StVO das rechtsseitige Passieren von Straßenbahnen während des Haltevorgangs
48 an gekennzeichneten Haltestellen auf nicht abgetrennten Gleisen durch Fahrzeuge aller Art
49 untersagt, gibt es eine solche Regelung für Bushaltestellen nicht. Dem soll der Antrag abhelfen.

50 Zu 1.b) – Mehr Sicherheit für zu Fuß Gehende an über Straßen führenden Zebrastreifen und mit
51 Signalen versehenen Fußgängerfurten

52 Nach Überqueren einer Fahrbahn an einer signalisierten Fußgängerfurt oder einem Fußgän-
53 gerüberweg („Zebrastreifen“) betreten zu Fuß Gehende oft auf der gegenüberliegenden Seite
54 einen Gehweg mit parallel geführtem Radweg oder zugelassener Nutzung des Gehweges auch
55 von Rad- und Rollerfahrenden. Auf Radwegen haben zu Fuß Gehende den Vorrang von Rad- und
56 Rollerfahrenden zu beachten. Die Regelung ist vielen Menschen nicht bekannt. Häufig kommt
57 es zu Irritationen. Deshalb sind für solche Lagen „Zebrastreifen“ und Haltebalken auf Radwe-
58 gen ausdrücklich als regelhaft vorzusehen.

59 Zu 1.c) – Kennzeichnung von Fahrrädern mit einem Versicherungskennzeichen

60 Neben herkömmlichen Fahrrädern setzen sich Elektro-Fahrräder (E-Bikes) immer mehr durch.
61 Damit steigen die gefahrenen Geschwindigkeiten, was bei Unfällen oft zu schweren Verlet-
62 zungen führt. Sind Radfahrende die Verursacher, können die Schäden oft nicht gedeckt wer-
63 den, weil es an einer Versicherung oder ausreichendem Vermögen sowie Einkommen fehlt oder
64 die Unfallverursacher sich ihrer Feststellung durch Flucht entziehen. Mangels Kennzeichen an

65 Fahrrädern, können Zeugen dazu keine sachdienlichen Hinweise geben. Durch Einführung ei-
66 ner Versicherungspflicht für Radfahrende und Kennzeichnung von Fahrrädern soll Flucht er-
67 schwert und die Wahrscheinlichkeit, dass geschädigte Personen Kompensation erlangen kön-
68 nen, gestärkt werden.

69 Indem nicht die jeweils gefahrene Fahrräder zu versichern sind, sondern die radfahrenden Per-
70 sonen und ein mobiles Versicherungskennzeichen genügen soll, wird Verwaltungsaufwand
71 vermieden.

72 Zu 1.d) – Regelung des Abstellens von Fahrrädern und Rollern auf Gehwegen

73 Zu Fuß Gehenden wird zunehmend ihr gesicherter Bereich („Fußwege“ und Fußgängerzonen)
74 streitig gemacht. So werden nicht nur Kfz regelhaft oder regelwidrig auf Gehwegen geparkt,
75 sondern auch Rad- und Rollerfahrende befahren häufig regelwidrig Gehwege und sonstige
76 Fußgängerbereiche und gefährden hier die zu Fuß Gehenden auf vielfältige Weise.

77 Ein neues, gravierendes Problem stellen die überall in der Stadt auf Gehwegen abgestellten
78 Roller dar. Sie stehen „kreuz und quer“ über Gehwege verteilt und oft „mitten im Weg“. Eine
79 solche Inanspruchnahme von Gehwegen geht weit über das normale Maß allgemeiner Nut-
80 zung von Gehwegen hinaus. Während der Nutzung durch Info-Stände und Außenbestuhlung
81 von Restaurants enge Grenzen gezogen und teilweise Gebühren erhoben werden, bleiben die
82 Betreiber von E-Scooter-Vermietungen und die Nutzer*innen solcher Fahrzeuge unbehelligt.
83 Die Stolpergefahren, insbesondere für sehbehinderte und blinde sowie ältere und behinder-
84 te Menschen sind konkret und unmittelbar. Oft können von ihnen die abgestellten E-Scooter
85 aus eigener Kraft nicht aus dem Weg geräumt werden. Das allgemeine Gebot zu platzsparen-
86 dem Parken in § Absatz 6 StVO reicht hier erkennbar nicht. Deshalb sind dazu ausdrückliche
87 gesetzliche Regelungen zu treffen, die eine ungehinderte Passierbarkeit von Gehwegen auch
88 für ältere und eingeschränkte Menschen gewährleisten.

89 Zu 2) – Mehr Kontrolle und Sanktionierung illegaler Nutzung von Gehwegen

90 Es ist zu beobachten, dass illegale Nutzung von Gehwegen und sonstigen Fußgängerbereichen
91 durch Rad- und Rollerfahrende in Hamburg ein ungeheures Ausmaß angenommen hat. Teilwei-
92 se wird mit E-Rollern mit hoher Geschwindigkeit in dichte Menschenmengen in Fußgängerzo-
93 nen wie etwa der Spitaler Straße hineingefahren. Der Schutz vor Verletzung, den Kennzeich-
94 nungen als Fußgängerzonen für zu Fuß Gehende suggerieren läuft zunehmend leer. Damit zu
95 Fuß Gehende einschließlich besonders verletzlicher Personen, wie es insbesondere kleine Kin-
96 der und hochbetagte sowie in ihrer Beweglichkeit eingeschränkte Menschen sind, sich wieder
97 ungefährdet auf Gehwegen und in sonstigen Fußgängerbereichen bewegen können, muss der
98 Kontrolldruck erheblich erhöht werden, auch wenn dies eine Aufstockung des eingesetzten Per-
99 sonals erfordert. Ohne mehr Kontrollen und diesen folgende Sanktionen lassen sich erkennbar
100 zu viele Rad- und Rollerfahrende nicht von einem Fußgänger gefährdenden Verhalten abhal-
101 ten.

102

103